

6. Muß, wenn gemäß § 25 Gew.O. von der in § 17 daselbst vorgeschriebenen Bekanntmachung mit der Wirkung des § 26 daselbst Abstand genommen werden soll, ein hierauf gerichteter Antrag des Unternehmers vorliegen?

VI. Civilsenat. Ur. v. 14. Februar 1898 i. S. Br. & Z. (Rl.) w. T. (Bekl.). Rep. VI. 366/97.

- I. Landgericht Dresden.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Auf dem Grundstück der Beklagten wurde eine Fabrik für englische Sicherheitszündler betrieben. Zu derselben gehörte ein Lagerhaus zur Aufbewahrung des bei der Fabrikation zu verwendenden Pulvers. Die ursprüngliche Anlage dieses Pulverhauses war im Jahre 1877 mit Genehmigung der Amtshauptmannschaft M. verlegt, und hierbei

das die Anlage umgebende Land in einem Umfange von 45,3 Meter als Gefahrenbereich bezeichnet. In diesen Gefahrenbereich fiel ein großer Teil einer dem Kläger gehörigen Parzelle. Diese Parzelle durfte daher, soweit sie im Gefahrenbereich lag, nicht bebaut werden.

Nach der Auffassung der sächsischen Verwaltungsbehörden sollte das Pulverhaus der Beklagten, als „Niederlage von feuergefährlichen Gegenständen“ im Sinne des § 9 Abs. 2 der sächsischen Verordnung, die Ausführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund betreffend, vom 16. September 1869, keine Anlage im Sinne des § 16 Gew.D. sein. Die Genehmigung zur Verlegung wurde ohne Erlaß der in § 17 Gew.D. vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachung und ohne Durchführung des hieran sich schließenden Verfahrens erteilt.

Auf die von dem Kläger wegen Eigentumsstörung erhobene Klage wurden die Beklagten durch Urteil des Landgerichtes verurteilt, in Zukunft die Benutzung der Pulverhausanlage bei Vermeidung einer Strafe von je 100 M für jeden Zuwiderhandlungsfall zu unterlassen, sowie die Kosten des Rechtsstreites zu tragen.

Die Berufung und die Revision der Beklagten wurden zurückgewiesen, letztere aus folgenden

#### Gründen:

„Das Berufungsgericht erachtet die Pulverhausanlage der Beklagten wegen des durch sie veranlaßten Bauverbotes als eine Anlage zum Nachtheile des Nachbarn im Sinne des § 359 B.G.B. für das Königreich Sachsen, und demgemäß die Negatorienklage auf Anerkennung der Freiheit des Eigentums, Aufhebung der Beschränkung, Ersatz des zugefügten Schadens und Androhung einer Strafe für weitere Störungen gemäß § 321 B.G.B. für begründet. Beim Mangel der Begründung einer Dienstbarkeit, des Erfindungserwerbes oder vertragmäßiger Einräumung einer Dienstbarkeit könne es sich nur fragen, ob der Klage und insbesondere dem Antrage auf Verbot der Benutzung des Pulverhauses zur Lagerung von Pulver und Sprengstoffen die Genehmigung der Fabrikanlage und der Anlage des im Jahre 1877 errichteten Pulverhauses entgegenstehe. Da eine Veränderung der ursprünglichen Anlage in Frage stehe, kämen lediglich die Bestimmungen der Gewerbeordnung von 1869 in Frage. Gemäß § 26 Gew.D. sei der Schutz gegen Einstellung des Betriebes

nur den unter § 16 fallenden Anlagen unter der Voraussetzung des für diese vorgeschriebenen Verfahrens, insbesondere der Bekanntmachung nach § 17 Gew.O., gewährt. Als solche Anlage sei aber die Anlage des Pulverhauses nicht erachtet und demgemäß auch bei der Instruktion und der Genehmigung des Gesuches nicht nach den für die Anlagen des § 16 Gew.O. bestehenden Bestimmungen verfahren worden.

Die Revision versucht geltend zu machen, daß der Genehmigung der Verlegung des Pulverhauses ein Verfahren im Sinne des § 25 Gew.O. zu Grunde gelegen habe, und rügt mit Rücksicht hierauf die Ablehnung des in der Berufungsinstanz gestellten Beweisansrages.

Der Angriff erscheint nicht als begründet.

Der § 25 Gew.O. gestattet bei Veränderungen in der Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte oder bei wesentlichen Veränderungen im Betriebe einer der im § 16 genannten Anlagen der zuständigen Behörde, auf Antrag des Unternehmers von der Bekanntmachung (§ 17) Umgang zu nehmen, wenn sie die Überzeugung gewinnt, daß die beabsichtigte Veränderung für die Besitzer oder Bewohner benachbarter Grundstücke oder das Publikum überhaupt neue oder größere Nachteile, Gefahren oder Belästigungen, als mit der vorhandenen Anlage verbunden sind, nicht herbeiführen werde.

Die Beklagten haben sich zum Nachweise dafür, daß von dem Erlasse einer Bekanntmachung nach § 17 Gew.O. mit Rücksicht auf die angezogene Bestimmung in § 25 dieses Gesetzes abgesehen worden sei, auf das Zeugnis des jetzigen Kreishauptmannes Sch. in D. bezogen. . . .

Das Berufungsgericht hat diesen Beweisanspruch als durch den Akteninhalt widerlegt, somit auf Grund der Beweiswürdigung abgelehnt. . . .

Die Wirkung des § 26 auf Grund des § 25 Gew.O. hätte . . . , selbst wenn diese Art des Verfahrens beabsichtigt gewesen wäre, vor allem einen Antrag des Unternehmers auf Abstandnahme von der Bekanntmachung vorausgesetzt.

Vgl. Landmann, Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich 3. Aufl. Bd. 2 S. 211 Bem. 4.

Die Feststellung, daß ein solcher Antrag nicht gestellt worden, entnimmt nun aber das Berufungsgericht . . . dem [näher bezeichneten]

Berichte. Die Ablehnung des Beweisanspruches enthält somit keinen Verstoß gegen eine Rechtsnorm.

Die Revision war daher als unbegründet zurückzuweisen.“ . . .